



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

3. Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend, vom 30. Dezember 1904

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

sollen vielmehr unter allen Umständen in rechtlicher Beziehung nichtig und durchaus unverbindlich sein.

Detmold, den 7. Oktober 1857.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Dheimb.

3.

Gesetz, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend, vom 30. Dezember 1904.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten
Karl Alexander zur Lippe.

Wir

**Leopold Julius Bernhard Adalbert Otto Karl Gustav,
von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld,
Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.,
Regent des Fürstentums Lippe,**

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die von dem Bischof von Paderborn auf Grund des Edikts vom 9. März 1854 im hiesigen Lande errichteten und zu errichtenden Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Juni 1895 gebildet.

Die Bezirke der im Abs. 1 gedachten katholischen Privatschulen werden vom Bischof von Paderborn mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinde.

Die Mitglieder dieser Schulgemeinden sind von der Zahlung der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit, jedoch verpflichtet, von den außerhalb ihres Schulbezirks belegenen Grundstücken und Gebäuden an die Schulkasse der staatlichen Volksschule die gesetzlichen Steuern zu entrichten.

§ 2.

Der Artikel 9 des Edikts vom 9. März 1854 bleibt im vollen Umfange bestehen, so daß dem Diözesanbischof, wie bisher, die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen gewahrt bleibt.

Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Volksschulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu.

§ 3.

Die katholischen Schulen behalten, soweit sie nicht bereits verstaatlicht sind, den Charakter von Privatschulen. Denselben werden aus staatlichen Mitteln Zuschüsse geleistet, welche darin bestehen, daß den Schulgemeinden die Hälfte der Gehälter und Pensionen der angestellten Lehrer aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Es sind diese Leistungen jedoch von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Die Anstellung der Hauptlehrer an den katholischen Schulen ist eine feste und mit Pensionsberechtigung verbunden.

Als Lehrer und Lehrerinnen dürfen nur solche Personen berufen werden, welche in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an einer Volksschule erworben haben.

2. Lehrerinnen kann der Unterricht für alle Mädchenklassen, ebenso für die vier ersten Jahrgänge der Knabenklassen übertragen werden; für die übrigen Jahrgänge der Knabenklassen nur mit Zustimmung der Oberschulbehörde.

3. Die Gehälter und Pensionen der Lehrpersonen sind nach den für die lippischen Volksschullehrer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen.

Für Lehrerinnen kommen 50—75% der für Lehrer geltenden Sätze zur Anwendung. Das Mindestgehalt beträgt 700 Mark.

4. Die oben erwähnten Zuschüsse aus staatlichen Mitteln werden nur für solche katholische Schulen geleistet, welche dauernd mindestens von 30 Schülern besucht werden. Schulen mit weniger als 30 Schülern kann im Falle des Bedürfnisses eine von der Regierung festzusetzende Beihilfe aus den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

5. Für die nötigen Räumlichkeiten (Schulzimmer, Lehrerwohnung etc.) haben die Schulgemeinden aufzukommen.

§ 4.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kommen für die katholischen Schulen die Vorschriften des Volks-

schulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Sollte die hiernach erforderliche Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeinde-Ausschusses nicht oder nur schwer durchführbar sein, so kann eine zweckentsprechende abweichende Zusammensetzung mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.¹⁾

§ 5.

Wenn der Ertrag der Einkommensteuer, welche zur Deckung der Ausgaben einer Volksschulgemeinde jährlich zu heben ist, infolge des durch dieses Gesetz bewirkten Ausscheidens der katholischen Bewohner des Schulgemeindebezirks sich vermindert und hierdurch eine erhebliche Belastung der Schulgemeinde herbeigeführt wird, so ist der ausfallende Betrag jährlich bis zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Regierung auf Antrag den vollen Ersatz des Ausfalls gewähren.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt an einem von dem Staatsministerium zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft, nachdem die Feststellung der Schulgemeindebezirke gemäß § 1 erfolgt ist.

Etwa erforderliche Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Leopold, Graf-Regent zur Lippe.
Gefekot.

4.

**Verordnung vom 30. Dezember 1904 zur Einführung
des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der
katholischen nicht staatlichen Schulen des
hiesigen Landes betreffend.**

Auf Grund der Bestimmung im § 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen

¹⁾ Auf eine Anfrage des Bischofs vom 30. April 1904, ob die in § 4 vorgesehene anderweitige Organisation gestatte, daß der Schulgemeinde Ausschuß etwa ganz in Wegfall komme, wo dies notwendig oder wünschenswert erscheine, antwortete das Staats-Ministerium am 26. Mai bejahend.